Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8880**

14. Wahlperiode 24. 04. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/8525 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzrechts

A. Problem

Der Gesetzentwurf dient vorrangig der Umsetzung der EG-Mutterschutz-Richtlinie. Bei jeder vorzeitigen Entbindung soll sich die Mutterschutzfrist nach der Geburt entsprechend verlängern. Darüber hinaus soll eine klare Urlaubsregelung im Mutterschutzrecht erfolgen.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs bei Abwesenheit der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/8525 – anzunehmen.

Berlin, den 24. April 2002

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Christel Riemann-Hanewinckel
Vorsitzende

Marlene Rupprecht
Berichterstatterin

Maria Eichhorn
Berichterstatterin

Irmingard Schewe-Gerigk
Berichterstatterin

Ina Lenke
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Marlene Rupprecht, Maria Eichhorn, Irmingard Schewe-Gerigk und Ina Lenke

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf wurde in der 227. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. März 2002 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung und den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Änderung des Mutterschutzrechts dient vorrangig der Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (EG-Mutterschutz-Richtlinie). Neben einigen punktuellen Änderungen soll darüber hinaus eine klare Urlaubsregelung im Mutterschutzrecht erfolgen. Bei jeder vorzeitigen Entbindung soll sich die Mutterschutzfrist nach der Geburt entsprechend der Regelung bei medizinischen Frühgeburten um die Anzahl der Tage verlängern, die bei der Schutzfrist vor der Geburt nicht zum Tragen kommen konnten. Der Erholungsurlaub soll auf der Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung gesetzlich geregelt werden. Der Gesetzentwurf enthält außer einigen redaktionellen Änderungen geringfügige ergänzende Regelungen für zwei besondere Fallgruppen von schwangeren Arbeitnehmerinnen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 95. Sitzung am 24. April 2002 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat die Vorlage in seiner 129. Sitzung am 24. April 2002 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 139. Sitzung am 24. April 2002 beraten und die Annahme empfohlen. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abstimmungsergebnis

Der federführende **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage in seiner 89. Sitzung am 24. April 2002 abschließend beraten. Der Ausschuss hat einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der PDS beschlossen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

2. Ausschussberatungen

Die **Fraktion der SPD** erklärte, die jetzige Änderung müsse erfolgen, weil sonst eine Vertragsverletzung nach europäischem Recht vorliege. Angepasst werde unter anderem auch die Rechtsstellung der Berufsanfängerinnen, nachdem sie im Vorbereitungsdienst waren. In einigen Ländern seien diese bislang nicht vor Ablauf der Mutterschutzfrist übernommen worden. Damit waren die Frauen ohne Anstellung und mussten vollen Gesundheitsschutz durch private Versicherung herstellen. Ebenfalls verbessert werde die Rechtsposition von Arbeitnehmerinnen nach Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeber, wo der Bund den Zuschuss bis zum Ende der Mutterschutzfrist übernehme. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung zur Verlängerung der zulässigen Arbeitszeit in der Krankenpflege bis 22.00 Uhr sei in diesem Gesetz nicht angezeigt. Die Anregung werde im Hinblick auf eine umfassende Reform geprüft, der Gespräche mit den verschiedensten Interessengruppen voraus gehen sollten, um eine sachgerechte Lösung zu finden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** meinte ebenfalls, dass im Bereich des Mutterschutzrechts in der nächsten Wahlperiode noch Überarbeitungen und Änderungen notwendig seien. Die geltenden Vorschriften hätten für einige Berufsgruppen – z. B. Ärztinnen – in der Praxis geradezu ein Berufsverbot zur Folge, während andererseits z. B. in Restaurants eine längere Arbeitszeit möglich sei. Hier müsse man durch umfängliche Überarbeitung ein Mutterschutzrecht schaffen, das den Bedürfnissen der Frauen insgesamt Rechnung trägt und nicht unter Umständen Tätigkeiten ausschließe, die gar keine Beeinträchtigung für die Schwangerschaft bedeuteten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, die Umsetzung der Richtlinie sei überfällig. Das Vorhaben stehe schon die gesamte Wahlperiode über an. Das Mutterschutzrecht gelte für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Für Beamtinnen gebe es demgegenüber besondere Regelungen im Beamtenrecht. Also gelte dieses für alle Bundesländer gleichermaßen. Die Fraktion der CDU/CSU begrüße ansonsten die eindeutig notwendige Umsetzung der Richtlinie mit den Regelungen zur Fristverlängerung bei vorzeitigen Entbindungen; auch die Urlaubsregelung sei für Mütter vorteilhaft. Dennoch müsse das Gesetz insgesamt gründlich überprüft und reformiert werden.

Die **Fraktion der FDP** erklärte ebenfalls ihre Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen, die sinnvoll seien. Auch die Fraktion der FDP wolle die Umsetzung der EG-Mutterschutz-Richtlinie; man teile auch die Auffassung, dass es keinen relevanten Unterschied zwischen medizinischer Frühgeburt und vorzeitiger Entbindung gebe. Allerdings sei nicht klar, warum der Vorschlag des Bundesrates, die Arbeitszeiten im Bereich der Krankenpflege zu verlängern, nicht aufgenommen worden sei. Dies hätte sicher keine Beeinträchtigung bedeutet.

Berlin, den 24. April 2002

Marlene Rupprecht	**Maria Eichhorn**	**Irmingard Schewe-Gerigk**	**Ina Lenke**
Berichterstatterin	Berichterstatterin	Berichterstatterin	Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333